

Landkreis Nordwestmecklenburg

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

zum Bauvorhaben

Ausbau der K 18 Ortsdurchfahrt Warnow
Abschnitt 010 km 8,237 bis km 9,337

Januar 2015

Dipl.-Biol./Dipl.-Umweltwiss.
Susanne Kiphuth



**Büro für Landschaftsplanung und
Umweltmanagement**

Körnerstraße 22
Tel.: 0174-9167413
e-mail: info@blu-schwerin.de

19055 Schwerin
Fax: 03212-104 89 43

Ausbau der K 18 Ortsdurchfahrt Warnow

Kreisstraße: K 18 Ortsdurchfahrt Warnow
Baulänge: 1.100 m (Abschnitt 010 km 8,237 bis km 9,337)
Nächste Orte: Warnow, Grevesmühlen
Landkreis/Stadt: Nordwestmecklenburg
Bauherr: Landkreis Nordwestmecklenburg
Genehmigungsbehörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenvorhaben

**Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß
§ 3b und § 3e UVPG**

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Aufgestellt Landkreis Nordwestmecklenburg Grevesmühlen, den.....	

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs. 1 i.V. mit Anlage 1 UVPG , Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG	zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.4	<p>Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 und 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.</p> <p>Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und - die nicht Uvp-pflichtig waren und - in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG). 	<input type="checkbox"/>
1.5	<p>Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weitem Ausbau, gegebenenfalls samt Verlängerung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4 – 14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG).</p>	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Bundesstraßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

Hinweis:

Bei dem Prüfkatalog handelt sich um einen feststehenden Text, der sich unmittelbar auf die Punkte in der Anlage 1 zum UVPG bezieht. Das mehrstufige Verfahren betrachtet im Teil A die entsprechenden Straßenbauvorhaben mit direktem Bezug zum UVPG. Da es sich um keine Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen handelt, werden auch keine Kreuze eingetragen und das Verfahren setzt sich im Teil B fort. Dort wird das Straßenbauvorhaben ausschließlich als Kreisstraßenbauvorhaben betrachtet und beurteilt.

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 1,100		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	ca. 1,33		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 0,20		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 5.050		
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	Sedimentationsanlage zur Reinigung des Oberflächenwassers vor Ableitung in die Vorflut		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 9 Monate (bei Baubeginn im März)		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	geringfügige Erhöhung möglich
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verlauf in bestehender Trasse der K 18
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Verlust von 75 Alleebäumen
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterhaltung (Entkrautung) des Vorfluters zum Santower See auf ca. 30 m
1.13	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Veränderungen im Mikroklima durch Verlust von 75 Alleebäumen
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebes - andere, und zwar: - Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzugsbereich des Santower Sees (FFH-Gebiet)

1.17	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>
	<p><u>Erläuterungen zu 1:</u></p> <p>Für das Vorhaben „Ausbau der K 18 Ortsdurchfahrt Warnow“ trifft keiner der Punkte im Teil A des Prüfkataloges zu, da es sich um kein Vorhaben gemäß § 3b Abs. 1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG handelt. Somit ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p> <p>Der Landkreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt die K 18 im Bereich der Ortsdurchfahrt in Warnow nördlich von Grevesmühlen auszubauen. Der Ausbaubereich beginnt im nördlichen Teil der Ortschaft Warnow und endet mit der Einmündung in die Landesstraße L 02. Die Lage der Baumaßnahme ist dem Blatt 1 zu entnehmen.</p> <p>Die durch die Ortslage Warnow führende Kreisstraße 18 ist eine überregionale Verbindungsstraße zwischen den beiden Landesstraßen L 02 (Grevesmühlen – Gramkow) sowie L 03 (Grevesmühlen – Klütz) und verbindet Damshagen (L 03) über Thorstorf und Großenhof mit Warnow und schließt hier an die L 02 an. Neben der Verbindungsfunktion zwischen zwei Landesstraßen hat die Kreisstraße auch eine flächenerschließende Funktion des Gebietes zwischen den beiden Landesstraßen nördlich von Grevesmühlen. Außerdem dient die Kreisstraße in ihrer gesamten Länge der radtouristischen Nutzung. Im Bereich der jeweils anschließenden Landesstraßen befinden sich gesonderte, fahrbahnbegleitende Radwegenanlagen, u. a. auch mit erheblicher radtouristischer Nutzung. Außerdem bestehen, insbesondere von Großenhof bzw. Bossow, weitere Wegebeziehungen für Radfahrer direkt zur Ostsee (Oberhof/ Wohlenberg).</p> <p>Die vorhandene Vorbelastung durch die K 18 ist als relativ hoch einzustufen. Die Bautätigkeit erfolgt unmittelbar in der bestehenden Trasse der K 18.</p> <p>Beeinträchtigungen des Bodens durch die Neuversiegelung (ca. 0,20 ha) liegen zwar vor, es sind jedoch nur Wert- und Funktionselemente <i>allgemeiner</i> Bedeutung betroffen, die in jedem Fall kompensierbar sind. Bezüglich des Verkehrsaufkommens ist eine geringfügige Erhöhung nicht ganz auszuschließen. Dazu liegen Zählungen und Prognosen des Landkreises Nordwestmecklenburg aus der 28. KW 2014 vor. Eine nennenswerte Erhöhung der Schadstoff- und Lärmemissionen ist aber eher nicht anzunehmen, da der Verkehr grundsätzlich flüssiger läuft und weniger Brems- und Ausweichvorgänge durch Fahrzeuge stattfinden werden.</p> <p>Die visuelle Veränderung, die mit dem Ausbau der K 18 in der OD Warnow einhergeht, wird durch den Verlust von 75 landschaftsbildprägenden Alleebäumen entlang der K 18 verursacht. Die Fällungen führen zu einem umfangreichen, fast einseitigen Verlust der bestehenden Allee und führen in weiten Teilen zu einer Auflösung der Alleestruktur.</p> <p>Der eigentliche straßenparallele Ausbaubereich ist als unempfindlich einzuschätzen, der empfindliche Bereich befindet sich im Nahbereich des Santower Sees, v.a. dort, wo die Vorflut in den See geleitet werden soll (Pkt. 1.16).</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Die in ihrer Ausdehnung und Dimension als kleinflächig und geringfügig anzusehenden Veränderungen und o.g. Betroffenheiten im Verlauf des geplanten Ausbaus der K 18 in der OD Warnow werden in Bezug auf den Punkt 1 in weiten Teilen zu keinen erheblichen und keinen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Der kritische Punkt ist der Verlust von landschaftsbildprägenden und gesetzlich geschützten Alleebäumen entlang der K 18. Dieser Verlust ist als erheblich und nachhaltig anzusehen.</p>

2	Standortbezogene Kriterien			Art, Umfang, Größe
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ortschaft Warnow
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	derzeit nicht bekannt
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	derzeit nicht bekannt
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange die Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Gebiet DE 2133-301 „Santower See“
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	NSG „Santower See“
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FND „Teile der Weiden am Südostufer des Santower Sees“
2.2.9	besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 19 Allee
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2, Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	u.a. Avifauna
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	derzeit nicht bekannt
2.2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i. S. von § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziff. 11 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	z.B. Avifauna
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Santower See
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	westlich in einem kleinen Abschnitt, IV 2-29 „Santower See“ (hoch bis sehr hoch), straßenbegleitende Allee
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Allee entlang der K 18
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte d. Bundes gefördert werden - unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - sonstige 		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			
	<p>Erläuterungen zu 2:</p> <p><u>Nutzungen:</u> Die K 18 ist eine Verbindungsstraße zwischen den Orten nördlich von Grevesmühlen. Beidseitig grenzt die Bebauung des Ortes Warnow an das Bauvorhaben an (Pkt. 2.1.2). Weitere Nutzungen, wie das Vorkommen von Altlasten oder Bodendenkmalen sind derzeit nicht bekannt (s. Pkte. 2.1.5 und 2.1.7).</p> <p><u>Schutzgebiete/-objekte:</u> Das Bauvorhaben findet am östlichen Rand des FFH-Gebietes DE 2133-301 „Santower See“ (Pkt. 2.2.1) statt. Für das Natura 2000-Gebiet wird eine gesonderte FFH-Vorprüfung erarbeitet, in der Aussagen getroffen werden, ob durch das Bauvorhaben mit Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu rechnen ist. Der Santower See ist darüber hinaus als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Am Südostufer des Santower Sees befindet sich ein Flächennaturdenkmal „Teile der Weiden am Südostufer des Santower Sees.“ Die Allee entlang der K 18 in der OD Warnow ist nach § 19 NatSchAG M-V geschützt. Für Eingriffe in die Allee ist ein Antrag auf Ausnahme zu stellen. Durch die Betroffenheit der Allee sind Beeinträchtigungen u.a. auf die Avifauna und die Fledermausfauna nicht auszuschließen. Zum Bauvorhaben wird hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Diese Eingriffe sind randlich und es handelt sich um Teilverluste der Biotope. Der Eingriff ist erheblich, aber kompensierbar, mit Ausnahme der Eingriffe in die Allee. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Eingriffe in das FFH-Gebiet, NSG und FND vermieden werden bzw. auf das absolute Minimum reduziert werden. Hierzu sind während der Entwurfsplanung die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten zu prüfen und abzustimmen. Es ergeben sich v.a. in Bezug auf den Verlust von Alleebäumen erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich einer Umweltverträglichkeit.</p> <p><u>Qualitätskriterien:</u> Zum Pkt. 2.3.1 s.o.. Als bedeutendes Oberflächengewässer liegt der Santower See in der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens. Das Bauvorhaben liegt im Bereich auf der westlichen Seite (Abschnitt: ca. 0+225 bis Bauende bei ca. 1+100) im hoch- bis sehr hochwertigen Landschaftsbildraum IV 2-29 „Santower See“. Bei der betroffenen Allee handelt es sich um ein landschaftsbildprägendes Element. Der Verlust von Alleebäumen führt zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des hoch- bis sehr hochwertigen Landschaftsbildraumes.</p>			
	<p>Fazit: Die in ihrer Ausdehnung und Dimension als kleinflächig und geringfügig anzusehenden Veränderungen und o.g. Betroffenheiten im Verlauf des geplanten Ausbaus der K 18 in der OD Warnow werden in Bezug auf den Punkt 2 in weiten Teilen zu keinen erheblichen und keinen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Der kritische Punkt ist der Verlust von landschaftsbildprägenden und gesetzlich geschützten Alleebäumen entlang der K 18. Dieser Verlust ist als erheblich und nachhaltig anzusehen.</p>			

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere / Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch / Bevölkerung / Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	<p>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p>	nein	ja (UVP-Pflicht)
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>